

|  |
| --- |
| Plan nach § 41 FlurbG |
|  |
| Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für das  vereinfachte Flurbereinigungsverfahren  **Mittelfischbach**  Bestandteil Nr. 3 – Erläuterungsbericht (EB) **im Entwurf für die Beteiligung gem. § 38 FlurbG**  Az.: 81205-HA6.2 |

**Inhaltsverzeichnis Bestandteil 3: Erläuterungsbericht**

[1 Bestandteile des Maßnahmenplanes 3](#_Toc4759197)

[2 Allgemeines 3](#_Toc4759198)

[2.1 Rechtsgrundlagen 3](#_Toc4759199)

[2.2 Planungsgrundlagen 4](#_Toc4759200)

[2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter 4](#_Toc4759201)

[3 Begründung und Abwägung 5](#_Toc4759202)

[3.1 Allgemeine Begründung zum Plan 5](#_Toc4759203)

[3.2 Wegenetz 5](#_Toc4759204)

[3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen 6](#_Toc4759205)

[3.4 Sonstige Maßnahmen 7](#_Toc4759206)

[3.5 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter 7](#_Toc4759207)

[3.6 Landespflege 7](#_Toc4759208)

[3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope 7](#_Toc4759209)

[3.6.2 Eingriffsregelung 8](#_Toc4759210)

[3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen 9](#_Toc4759211)

[3.7 Verträglichkeitsprüfungen 10](#_Toc4759212)

[3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung 10](#_Toc4759213)

[3.7.2 Prüfungen NATURA 2000 10](#_Toc4759214)

[3.7.3 Artenschutzprüfung 10](#_Toc4759215)

# Bestandteile des Maßnahmenplanes

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässer-plan mit landespflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „Plan“ bezeichnet.

Bestandteil 1 Karte zum Plan, Maßstab 1 : 2500

Bestandteil 2 Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)

Bestandteil 3 Erläuterungsbericht (EB)

Die den Bestandteilen zugrunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlun­gen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

Beiheft 1 Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten

Beiheft 2 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Beiheft 3 Landespflegerisches Beiheft

Beiheft 4 Wasserwirtschaftliches Beiheft

Beiheft 5 Massen- und Kostenermittlung

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung.

**Anmerkung: Die Bestandteile haben für die Beteiligung nach § 38 FlurbG vorläufige Form. Die Beihefte liegen erst zum Anhörungstermin (§ 41 Abs. 2 FlurbG) vor.**

# Allgemeines

## Rechtsgrundlagen

Das Bodenordnungsverfahren Mittelfischbach wurde am 21.10.2013 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel zunächst gem. § 91 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) als beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren angeordnet. Mit Beschluss vom 04.04.2018 wurde das Verfahren in ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG umgestellt. Der Anordnungs- sowie der Umstellungsbeschluss sind unanfechtbar.

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, die Änderung, Verlegung und Einziehung vorhandener Anlagen bedürfen der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG.

Für die Planung ist die Verträglichkeit entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und den Vorschriften des Bundes­naturschutzgesetzes (BNatSchG), hier insbesondere die Verträglichkeit mit den Erhal­tungszielen von NATURA 2000-Gebieten und die Beachtung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes, nachzuweisen.

## Planungsgrundlagen

Die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens erfolgte auf Grundlage einer Projektbe­zogenen Untersuchung (PU) für Berndroth, Mittelfischbach, Oberfischbach und Rettert.

Das Flurbereinigungsverfahren liegt im Rhein- Lahn- Kreis in der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen. Zum Flurbereinigungsgebiet gehören die gesamte Gemarkungsfläche von Mittelfischbach sowie einzelne Flurstücke der Nachbargemarkung Katzenelnbogen, die jedoch nur aus vermessungstechnischen Gründen zugezogen wurden. Die Ortslage von Mittelfischbach ist weitestgehend vom Verfahren ausgeschlossen.

Das Verfahrensgebiet von insgesamt 180 ha gliedert sich in 104 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, 62 ha Waldflächen und 14 ha sonstige Flächen.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren wurde gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG angeordnet mit dem Ziel, Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, des Naturschutzes und der Landespflege, der naturnahen Entwicklung von Gewässern und der Gestaltung des Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen. Bei der Projektbezogenen Untersuchung wurden agrarstrukturelle Mängel festgestellt, die die Durchführung eines Flurbereinigungs-verfahrens erfordern.

Gemäß Schreiben des MULEWF vom 25.09.2014 gilt im neuen rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramm „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE) für die Bodenordnung grundsätzlich ein Fördersatz von 75%. Dient ein Verfahren der Umsetzung eines Lokalen Ländlichen Entwicklungskonzeptes (LILE) in einer LEADER-Region, wird eine Erhöhung des Zuschussprozentsatzes um 10%-Punkte gewährt. Das Verfahrensgebiet befindet sich in der LEADER-Region „Lahn-Taunus“. Die LAG hat die Erhöhung des Zuschusses um 10% beschlossen. Es wird daher von einer Förderung von 85% ausgegangen.

Die landesweit vorliegende Planung eines gemarkungsübergreifenden Verbindungswegenetzes wird im vorliegenden Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen berücksichtigt.

## Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen mit dazugehörigem Landschaftsplan wurde bezüglich der Ortsgemeinde Mittelfischbach im Mai/ September 2007 in der 8. Fortschreibung erstellt; wirksam wurde er im März 2010.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung Windkraft – ist seit Februar 2016 rechtskräftig.

Im Landschaftsplan sind mehrere Bereiche markiert, die gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützt sind. Zwei nebeneinander liegende Bereiche der Gemarkung sind als Aufforstungsblöcke überplant. Direkt östlich der Ortslage befindet sich eine aus Sicht des Naturschutzes „pauschal geschützte Fläche“. Weitere befinden sich südöstlich der Ortslage sowie im großen Gemeindewald Richtung Berndroth. Die zuvor genannten Planungen werden bei der Bodenordnung entsprechend berücksichtigt.

Die Gemeinde betreibt derzeit die Umsetzung des Bebauungsplanes „Am Tripp“ nordwestlich der Ortslage. Bis auf geringe Ausnahmen unterliegt das Planungsgebiet des Bebauungsplanes dem Flurbereinigungsverfahren. Nach Grundstücksankaufen von Privatpersonen ist die Gemeinde Mittelfischbach nun Eigentümer des gesamten zur Bebauung vorgesehenen Bereichs. Die Rechtskraft des Bebauungsplanes wird in den nächsten Wochen erwartet.

Ein Dorferneuerungskonzept liegt nicht vor.

Der Rhein-Lahn-Kreis plant in Teilbereichen des bestehenden Loreley-Aar-Radwanderweges in den Gemarkungen Mittel- und Oberfischbach eine Sanierung des vorhandenen Kalksplittbelages. In den steileren Wegebereichen soll eine bituminöse Befestigung vorgenommen werden. Die flacheren Teilstücke sollen durch eine neue Schicht mit Kalksplitt aufgewertet und damit wieder in einen verkehrssicheren Zustand versetzt werden. Für die durch die geplanten Baumaßnahmen entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft soll im Flurbereinigungsverfahren eine Ausgleichsfläche (Maßnahme Nr. 801) ausgewiesen und der Gemeinde Mittelfischbach ins Eigentum übertragen werden.

# Begründung und Abwägung

## Allgemeine Begründung zum Plan

Auf Grundlage des Flurbereinigungsbeschlusses wird im Verfahren Mittelfischbach durch die Vergrößerung landwirtschaftlicher Bewirtschaftungseinheiten und die Verbesserung und Anpassung des Wirtschaftswegenetzes die Agrarstruktur den Anforderungen der heutigen und zukünftigen Landwirtschaft entsprechend weiterentwickelt.

Landespflegerische Ausgleichsflächen in der Feldlage vernetzen und sichern den lokalen Biotopverbund. Das Bachtal des Fischbaches und der Zuflüsse soll durch Ausweisung von Gewässerrandstreifen aufgewertet werden.

## Wegenetz

Die Gemarkung Mittelfischbach ist durch ein vorhandenes befestigtes Wegenetz recht gut erschlossen, sodass befestigte Wegebaumaßnahmen nur in geringem Maße erforderlich sind. **Im Rahmen des Vorwegausbaus wurde bereits im Jahr 2014 die Maßnahme Nr. 100 (Überbituminierung eines Wirtschaftsweges entlang des Kindergartens) genehmigt und ausgeführt.** Diese Maßnahme ermöglicht eine Umfahrung der Ortslage Mittelfischbach in die westlich des Dorfes gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Von dort aus bestehen dann Wegeverbindungen in die Nachbargemarkungen Oberfischbach und Katzenelnbogen.

Durch Maßnahme Nr. 101 soll der schadhafte Bitumenweg vom Ortslagenrand bis zum Friedhof überasphaltiert werden. Mit Maßnahme 102 soll ein südöstlich der Ortslage gelegener Wegeteil durch Überbituminieren des besonders schadhaften Bereichs verbessert werden.

Wege in Schotterbauweise:

Mit dem Weg 201 wird eine gefahrlose, fußläufige Verbindung von der Ortslage Richtung Kindergarten geschaffen. Maßnahme 202 verbindet den bituminös befestigten Weg entlang des Kindergartens mit dem regional bedeutenden Loreley-Aar-Radweg.

Mit den Wegen 205 und 207 wird der südöstliche Gemarkungsteil von Mittelfischbach erschlossen bzw. die Wegeanbindung in die Nachbargemarkung Berndroth verbessert; mit Weg 206 wird die Verbindung in die Gemarkung Katzenelnbogen deutlich verbessert.

Wege im Erdbau:

Die neuen Erdwege mit den Maßnahmen Nrn. 300, 301, 303, 304, 306 - 308, 310 und 311 werden aus Erschließungsgründen ausgewiesen. Die Maßnahmen 303 und 310 sollen dabei aus Gründen des Naturschutzes ohne Ausbau bleiben.

Wo es möglich und sinnvoll ist, werden weniger bedeutende Wege ohne zukünftige Erschließungsfunktion eingezogen (Maßnahmen Nr. 600 – 607) und dadurch die Schlaglängen auf bis zu 400 m Länge vergrößert. Dabei wurde darauf geachtet, dass die zukünftige Bewirtschaftungsrichtung nach der Neuzuteilung möglichst hangparallel verläuft. Wege entlang von Wald- oder Feldgehölzrändern werden unabhängig von ihrer Erschließungsfunktion als Abgren­zungswege zur offenen Flur erhalten.

Mit Maßnahme 613 wird eine Aufschüttung vorgenommen, die Oberflächenwasser aus Starkregenereignissen in das bestehende Rückhaltebecken einleiten soll.

Das bestehende Rad- und Wanderwegenetz wurde bei der Planung berücksichtigt.

## Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen

Die bedeutendste wasserwirtschaftliche Einrichtung in der Gemarkung Mittelfischbach ist der in der Nachbargemarkung Oberfischbach entspringende Fischbach. In seinem Verlauf durch die Gemarkung wird er von wenigen Gräben sowie einigen Drainageausläufen gespeist. Im nördlichen Verfahrensgebiet entlang der Gemarkungsgrenze zu Katzenelnbogen verläuft der Mausbach, der in den Fischbach mündet.

Maßnahme 150 soll als Mulde direkt neben dem bereits ausgebauten asphaltierten Weg Nr. 100 anfallendes Oberflächenwasser sammeln und geordnet der nächsten Vorflut Richtung Fischbach zuführen.

Mit Maßnahme Nr. 400 soll Wasser aus evtl. Starkregenereignissen sowie abgespülte Bodenmassen westlich der anzulegenden Aufschüttung im Bedarfsfall in das bestehende Rückhaltebecken eingeleitet werden (siehe hierzu auch Maßnahme 613).

Mit Maßnahme Nr. 404 soll entlang der bebauten Ortslage Oberfischbach ein Graben angelegt werden, der Oberflächenwasser in das Rückhaltebecken einleitet.

Die Ausgleichsflächen 700 – 705 sind so angeordnet, dass sie über ihre landespflegerische Funktion hinaus auch zur Wasserrückhaltung in den Bereichen der landwirtschaftlichen Nutzflächen beitragen.

Im Rahmen des Flächenmanagements sollen mit Unterstützung der „Aktion Blau Plus“ Gewässerrandstreifen entlang des Fischbachs ausgewiesen werden. Diese Flächenausweisungen sind jedoch davon abhängig, dass Flächenankäufe in entsprechender Größenordnung gelingen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die geplanten gemeinschaftlichen Anlagen nicht zu einer Beschleunigung des Wasserabflusses führen.

## Sonstige Maßnahmen

Entfällt.

## Planfeststellungen/Planänderungen Dritter

Planfeststellungen oder Planänderungen Dritter erfolgen nicht.

## Landespflege

* + 1. **Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope**

Der westliche Teil des Verfahrensgebietes (westlich der B274) liegt im Naturpark „Nassau“. Maßnahmen innerhalb des Naturparks bedürfen der einer Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde bzw. die Genehmigung wird durch die Plangenehmigung/-feststellung ersetzt, wenn die zuständige Behörde vor der Zulassung beteiligt wurde und ihr Einverständnis erklärt hat (§5 Abs. 4 NatPNassauV RP). Die UNB Rhein-Lahn-Kreis hat den Maßnahmen im Naturpark am \_\_.\_\_.2019 zugestimmt.

Nördlich und westlichen des Verfahrensgebietes in rund 1-2 km Entfernung befindet das FFH-Gebiet „Lahnhänge“. Die vorgesehenen Maßnahmen führen jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. der für das FFH-Gebiet ausgewiesenen Lebensraumtypen und Zielarten (siehe Kap. 3.7.2).

Im Verfahrensgebiet finden sich vereinzelt nach §30 BNatSchG geschützte Biotopflächen. Es handelt sich dabei um Nass- und Feuchtwiesen im Talbereich entlang des Fischbachs unterhalb der Ortslage Mittelfischbach sowie Feldgehölze aus einheimischen Baumarten. Diese Flächen sind nicht von Baumaßnahmen betroffen, Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus gibt es nach §15 LNatSchG geschützte Grünlandflächen, diese befinden sich überwiegend in den Talbereichen bzw. in Ortsrandlage (v.a. Pferdeweiden). Durch die Neuanlage des Grabens, Maßnahmen Nr. 150, wird geschütztes Grünland der Wertstufe II in geringem Umfang beeinträchtigt. Die Grünlandfläche bleibt insgesamt aber erhalten, die Beeinträchtigung von ca. 35 m² kann durch Neuanlage artenreichen Grünlands auf der neuen Landespflegefläche 704 ausgeglichen werden. Die UNB hat am 27.09.2018 dieser Maßnahme zugestimmt. Aufgrund der Lage der neuen Wege 303 und 310 in geschützten Grünlandflächen wird auf einen Ausbau der Wege verzichtet, die Wege werden nur katastermäßig ausgewiesen, so dass keine Beeinträchtigungen des Grünlands damit verbunden sind.

* + 1. **Eingriffsregelung**

Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen der Bodenordnung wurden so weit möglich vermieden bzw. gemindert. Die Ausbauzeiten werden so geregelt, dass eine Beeinträchtigung von geschützten Tierarten vermieden wird. Für die verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe werden in ausreichendem Umfang Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, so dass nach Abschluss des Verfahrens eine ausgeglichene Eingriffsbilanzierung besteht. Für alle Maßnahmen, die den Eingriffstatbestand erfüllen, besteht kein Vorrang der landespflegerischen Belange.

Folgende Maßnahmen sind mit unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden:

* Rekultivierung nicht mehr benötigter unbefestigter Wege in Ackerlage
* Bituminöse Befestigung eines vorhandenen Schotterweges
* Verbreiterung vorhandener Bitumenwege
* Schotterbefestigung vorhandener Erdwege
* Neuanlage von Gräben in Grünlandflächen, im Fall des Grabens Nr. 150 tlw. in nach §15 LNatSchG geschütztem Grünland

Zum Ausgleich der Eingriffe werden folgende Kompensationsmaßnahmen umgesetzt:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Entwicklungsziel (EWZ)** | **Maßnahmen und Zeitraum bis zum Erreichen des EWZ** | **Maßnahmen und Zeitraum zur Aufrechterhaltung des EWZ** |
| 700, 701:  Gras- und Krautvegetation als Lebensraum für Offenlandarten, z.B. Feldlerche, Wachtel etc. | * Ansaat mit autochthonem Saatgut * Aufstellen von Begrenzungs-pfosten zur LN-Fläche * Markierungsbaum am Ende mit Greifvogelwarte   Erreichen des EWZ sofort nach Anlage (**CEF-Maßnahme**, Anlage zeitgleich mit Wege-rekultivierungen) | * 1-2 mal jährlich mähen oder mulchen (nicht während Brutphase A Apr-E Juli) * regelmäßige Kontrolle und ggf. Erneuerung der Pfosten und Markierungsbäume * kein Einsatz von PSM und Düngemitteln * ggf. stellenweise Anlage von Schwarzbrache   Die Funktionsfähigkeit ist dauerhaft aufrechtzuerhalten |
| 702, 703:  Blühstreifen zur Aufwertung des Landschaftsbildes und Nahrungsquelle für Insekten  *(Maßnahme 703 ist Ausgleich für Ausbau des Radwegs)* | * Ansaat mit autochthonem Saatgut, blütenreich, insektenförderlich * Aufstellen von Begrenzungs-pfosten zur LN-Fläche * Markierungsbaum am Ende mit Greifvogelwarte   Erreichen des EWZ sofort nach Anlage | * 1-2 mal jährlich mähen oder mulchen * regelmäßige Kontrolle und ggf. Erneuerung der Pfosten und Markierungsbäume * kein Einsatz von PSM und Düngemitteln   Die Funktionsfähigkeit ist dauerhaft aufrechtzuerhalten |
| 704:  Neuanlage artenreiches Grünland (gemäß §15 LNatSchG) | * Ansaat mit autochthonem Saatgut, regionaltypische Arten / ggf. Heumulchverfahren * Aufstellen von Begrenzungs-pfosten zur LN-Fläche * Anlage Totholzstapel * jährliches Monitoring bis Erreichen des EWZ   Erreichen des EWZ sobald die Kriterien des §15 LNatSchG erfüllt sind (ca. 3-4 Jahre) | * 1-2 mal jährlich mähen, kein Mulchen! Abtransport des Mähguts * Mahd ab dem 15.6 – 14.11. * regelmäßige Kontrolle und ggf. Erneuerung der Pfosten und Markierungsbäume * kein Einsatz von PSM und Düngemitteln   Die Funktionsfähigkeit ist dauerhaft aufrechtzuerhalten |
| 705:  Anlage einer Baumreihe | * Pflanzung von Einzelbäumen in 10-15m Abstand * Aufstellen Greifvogelwarte * Bewässerung nach Bedarf * regelmäßige Kontrolle, ggf. Ersatzpflanzung   Erreichen des EWZ nach ca. 3-4 Jahren | * kein Einsatz von PSM und Düngemitteln   Die Funktionsfähigkeit ist dauerhaft aufrechtzuerhalten |

Sämtliche landespflegerischen Maßnahmen liegen innerhalb des Naturparks Nassau. Die Lage der Kompensationsmaßnahmen beruht darüber hinaus auf ihren räumlich-funktionalen Anforderungen (§7 Abs. 1 LNatSchG).

Die Maßnahmen tragen

* zu einer ökologischen Verbesserung bestehender land- oder forstwirtschaftlicher Bodennutzung und landschaftlicher Strukturen,
* zur Entwicklung und Wiederherstellung gesetzlich geschützter Biotope einschließlich des Verbunds zwischen einzelnen benachbarten Biotopen sowie
* zur Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps oder eines Vorkommens besonders geschützter Arten bei.

Sie erfüllen somit die Anforderungen des §7 Abs. 3 LNatSchG.

* + 1. **Sonstige landespflegerische Maßnahmen**

Zum Erhalt des vorhandenen, nach §30 BNatSchG geschützten Mädesüßstreifens und Abgrenzung zur anschließenden Ackernutzung und Reduzierung des Stoffeintrags ins Gewässer soll entlang des Fischbachs unterhalb der Ortslage ein Gewässerrandstreifen ausgewiesen werden (Maßnahme 800). Die Fläche soll in öffentliches Eigentums überführt werden, kann aber zur weiteren Bewirtschaftung, z.B. im Vertragsnaturschutz, weiter verpachtet werden. Darüber hinaus wird versucht, weitere Flächen zur Ausweisung von Gewässerrandstreifen über Mittel der Aktion Blau Plus aufzukaufen.

Zusätzlich wird die „Aktion Mehr Grün durch Flurbereinigung“ durchgeführt. Hier wird bei entsprechendem Interesse der Teilnehmer eine weitere Strukturierung der Landschaft - erfahrungsgemäß vorrangig im Ortsumfeld - durch Anpflanzungen von heimischen Laubgehölzen und regionalen Obstsorten erfolgen. Des Weiteren können Landwirte für die Anlage von sog. Lerchenfenstern (ca. 20m² große Freiflächen innerhalb des Ackers als Brut- und Landeplatz sowie Nahrungsstätte für Offenland-Vögel wie der Feldlerche) eine finanzielle Aufwandsentschädigung erhalten.

Mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden alle Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen oder ersetzt. Darüber hinaus trägt die Aktion Mehr Grün durch Flurbereinigung zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes und Schaffung zusätzlicher Habitatstrukturen für Offenland-Vogelarten bei. Durch Ausweisung von Gewässerrandstreifen wird der Stoffeintrag in die Gewässer reduziert und werden zusätzliche Grünlandflächen und potenzielle Lebensraumstrukturen geschaffen. Deshalb ist nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens mit einer positiven ökologischen Gesamtbilanz zu rechnen.

## Verträglichkeitsprüfungen

### Umweltverträglichkeitsprüfung

Die zuständige Behörde (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) hat gemäß §7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Vorprüfung kommt aufgrund überschlägiger Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Es besteht daher keine Verpflichtung auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Ergebnis der Vorprüfung und die Begründung werden noch abgestimmt und öffentlich bekannt gegeben.

### Prüfungen NATURA 2000

Nördlich und westlich des Verfahrensgebietes in rund 1-2 km Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet „Lahnhänge“. Mögliche negative Auswirkungen auf die ausgewiesenen Lebensraumtypen oder Zielarten des FFH-Gebiets wurden im Rahmen einer Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit gemäß §34 BNatSchG überprüft und können aufgrund der räumlichen Entfernung und durch Festsetzung von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitfenster) ausgeschlossen werden.

### Artenschutzprüfung

Die Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten durch Baumaßnahmen wurde im Rahmen einer Vorprüfung zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Belangen der (potentiell) vorkommenden Arten überprüft. Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass vor allem die Rekultivierung unbefestigter Feldwege in Ackerlage zu Lebensraumverlusten für Offenland-Vogelarten, aber auch Insekten und ggf. Reptilien (Vorkommen nicht nachgewiesen) führen können.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen besonders oder streng geschützter Arten sind folgende Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

Feldlerche, Wachtel etc.:

* Anlage von Gras- und Krautstreifen (Maßnahmen 700-704)
* Rekultivierung unbefestigter Wege außerhalb der Vogelbrutzeit (1.9. bis 28.2.).
* Herstellung der Lerchenstreifen 700 und 701 zeitgleich mit Rekultivierung der unbefestigten Wege (CEF-Maßnahme)
* Soweit möglich, Anlage zusätzlicher Lerchenfenster durch die Aktion Mehr Grün durch Flurbereinigung

Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Wiesenknopf-Ameisenbläuling:

* Verzicht auf Ausbau der Wege 303 und 310 in geschützten Grünlandflächen

Neuntöter, Vögel allgemein:

* Gehölzrodungen in den Wintermonaten von 1.10. bis 28.2. (Maßnahme 101)

Zauneidechse, Waldeidechse:

* Anlage von Totholzstapeln in der Landespflegefläche 704

Rotmilan:

* Mahdmanagement für Gras- und Krautstreifen (Maßnahmen 700-704) zur Sicherung des Nahrungsangebots
* Am nördlichen Verfahrensrand, im Gehölzbestand unterhalb der Lage „Auf Höhlheck“, wurde 2018 ein Rotmilanhorst nachgewiesen; im direkten Umkreis sind keine Maßnahmen vorgesehen bzw. finden außerhalb der Brutzeit statt

Aufgrund der Geringfügigkeit der vorgesehenen Eingriffe sowie Festsetzung geeigneter Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass durch die Flurbereinigung Verbotstatbestände gemäß BNatSchG sowie FFH- und Vogelschutz-Richtlinie erfüllt werden. Im Rahmen der Flurbereinigung werden die Lebensräume streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten unter Berücksichtigung aller Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt bzw. deren aktuelle Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern.